

newsletter+++new

Ausgabe
09.2014

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine September 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Sozialversicherung ⁵	26.9.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %

Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften

Ein Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, weil der EuGH die gesamte Tätigkeit des Unternehmers als umsatzsteuerfrei einordnet, ist bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.

Von dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitierte ein Einzelunternehmer, der einen Spielsalon mit Geldspielautomaten betrieb. Für die Jahre 1997 bis 2002 waren die gegen den Unternehmer ergangenen Umsatzsteuer-Festsetzungen zunächst nicht bestandskräftig geworden. Erst 2005 wurde höchstrichterlich geklärt, dass Umsätze mit Geldspielautomaten nach damaliger Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit waren. Für den Unternehmer ergab sich deshalb für 1997 bis 2002 ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch von 72.000 €, der 2006 an ihn ausgezahlt wurde.

Auswärtige Großbaustelle als regelmäßige Arbeitsstätte

Eine auswärtige Baustelle ist nach der bis 2013 gültigen Rechtslage keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn sie der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann nur eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Fahrtkosten nach den Grundsätzen für beruflich veranlasste Fahrten uneingeschränkt abzugsfähig.

Nach dem neuen Reisekostenrecht ab 2014 ist hier u. U. eine andere Beurteilung möglich. Auch eine Baustelle als ortsfeste Einrichtung eines Dritten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine erste Tätigkeitsstätte darstellen. Bestimmt der Arbeitgeber den Betriebssitz als erste Tätigkeitsstätte, sind für den Einsatz auf einer Großbaustelle weiterhin Reisekosten nach den allgemeinen Grundsätzen abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bindungswirkung eines Bescheids zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften

Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften erfolgt gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich für alle Einkunftsarten. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Personen gemeinsam die Einkünfte erzielen und durch den Zusammenschluss kein neues steuerliches Subjekt entsteht. Inhaltlich umfasst die gesonderte und einheitliche Feststellung Angaben darüber, ob ein Gewinn oder Verlust entstanden und wem er in welcher Höhe zuzurechnen ist. Dies gilt auch für eventuell anfallende Veräußerungsgewinne oder -verluste einzelner Beteiligter.

Die getroffenen Feststellungen sind für alle Folgebescheide, also auch für die Einkommensteuerbescheide der Beteiligten bindend. Fehlt eine der Feststellungen, kann dieser Mangel grundsätzlich nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid beseitigt werden.

Denkbar ist nur eine Ausnahme in dem Fall, wenn das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt durch sein Verhalten den Betroffenen von der Anfechtung des Feststellungsbescheids abgehalten hat. Ansonsten kann eine notwendige Feststellung im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung nur durch einen Ergänzungsbescheid nachgeholt werden.

Diese rechtliche Beurteilung führte für den ausgeschiedenen Gesellschafter einer Freiberuflerpraxis dazu, dass sein aus der Veräußerung seines Gesellschaftsanteils entstandener Verlust bei der Festsetzung der Einkommensteuer unberücksichtigt geblieben ist. Der Veräußerungsverlust war in dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nicht berücksichtigt worden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag bei Nutzung des Wirtschaftsguts im eigenen landwirtschaftlichen und eigenen Lohnunternehmen

Ein Landwirt machte in seinem Lohnunternehmen einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines Mähreschers geltend. Dies war auch im folgenden Jahr der Fall. Der Einsatz lag im Lohnunternehmen bei 80 % und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bei 20 %. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Investitionsabzugsbetrags mit der Begründung ab, dass die Nutzung des Mähreschers zu mehr als 10 % im landwirtschaftlichen Betrieb erfolge.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht. Die Nutzung des Mähreschers im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und in dem personell und organisatorisch damit verbundenen Lohnunternehmen ist zusammenzufassen und als einheitliche betriebliche Nutzung anzusehen. Dadurch ist eine Nutzung des dem Lohnunternehmen zugeordneten Wirtschaftsguts im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht als „außerbetrieblich“ anzusehen. Die Mitbenutzung des Wirtschaftsguts in einem anderen Betrieb desselben Landwirts ist keine Privatnutzung. Allerdings ist zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags vorliegen, der Gewinn beider Unternehmen zu addieren.

Hinweis: Der hier vorliegende Sonderfall entspricht der Beurteilung von Betriebsaufspaltungsfällen. Dabei wird die funktionelle Aufteilung eines normalerweise einheitlichen Betriebs auf zwei Betriebe als unschädlich angesehen. In der Land- und Forstwirtschaft erfolgt die Spaltung eines einheitlichen Betriebs ganz überwiegend aus dem Grund, ertragsteuerliche Privilegien nutzen zu können. Bei dem Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen wird eine Aufteilung in einen land- und forstwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb vorgenommen. Dies lässt aber die bisherige organisatorische Einheit unberührt, so dass eine einkünfteartübergreifende Betrachtung vorzunehmen ist. Hinzu kommt, dass eine kurzfristige Vermietung des Wirtschaftsguts an einen Dritten zur Nutzung in seinem Betrieb der Begünstigung nicht entgegensteht. Als kurzfristig wird eine Vermietung von bis zu drei Monaten angesehen. Dies entspricht dem Einsatz des Mähreschers im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem Amtszimmer

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten in Höhe von 1.250,00 € als Werbungskosten in Abzug bringen, wenn für seine berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung“ steht. Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein „anderer Arbeitsplatz“ erst dann zur Verfügung steht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat. Der Arbeitnehmer hat bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung eines „anderen Arbeitsplatzes“ das Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten. Ferner ist ein Raum nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht.

Anmerkung: Das Finanzgericht muss nun klären, ob das vom Arbeitgeber als Arbeitsplatz zugewiesene Amtszimmer tatsächlich nicht nutzbar war.

Lohnsteueranrufungsauskunft rechtfertigt keinen Anspruch auf bestimmten rechtlichen Inhalt

Im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft erteilt die Finanzbehörde dem Antragsteller eine Auskunft, wie ein dargestellter Sachverhalt gegenwärtig rechtlich zu beurteilen ist. Die erteilte Auskunft erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ein weitergehendes Auskunftsverlangen des Antragstellers zu z. B. durch die Rechtsprechung noch nicht endgültig entschiedenen Zweifelsfragen kann nicht verlangt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind (z. B. an Kunden, Geschäftsfreunde, Arbeitnehmer von Kunden und Geschäftsfreunden), dürfen den Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger (Beschenkten) im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. I. d. R. sind diese Zuwendungen für den Empfänger eine steuerpflichtige Betriebseinnahme. Seit 2007 besteht die Möglichkeit, dass der Zuwendende die auf die Sachzuwendung entfallende Steuer übernimmt. Nimmt der Zuwendende die Pauschalierungsmöglichkeit in Anspruch, ist die auf die Sachzuwendung entfallende Einkommensteuer des Zuwendungsempfängers abgegolten.

Die Pauschalierung ist unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen kann oder nicht. So ist die Pauschalierung auch für solche Geschenke zulässig, für die der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, ob die auf nicht abzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer abziehbare Betriebsausgabe ist. Das Gericht verneint die Abziehbarkeit: Sind Aufwendungen für Geschenke eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, ist auch die gezahlte Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Flughafen ist keine regelmäßige Arbeitsstätte einer Kabinenchefin

Die Kosten einer Kabinenchefin einer Fluggesellschaft für die Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Heimatflughafen sind in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den eingeschränkten Werbungskostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale liegen nicht vor, weil eine Stewardess ihre Arbeitsleistung schwerpunktmäßig im Flugzeug erbringt. Der Flughafen kann deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte sein. Ein Flugzeug erfüllt auch nicht den Arbeitsstättenbegriff, weil es an der Ortsfestigkeit mangelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Der Gesetzgeber hat zum 1. 1. 2014 den Begriff der Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt. Ob das im Falle betroffener Steuerzahler, die ihre berufliche Tätigkeit an Bord eines Verkehrsmittels ausüben, ab 1. 1. 2014 zur Anwendung der Entfernungspauschale führt, bleibt zweifelhaft. Der Arbeitgeber kann durch eine entsprechende Zuweisung des Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beispielsweise an den Sitz des Unternehmens anstelle des Flughafens die erste Tätigkeitsstätte anderweitig festlegen. Der geringfügige Aufenthalt am Flughafen, durch den lediglich die anschließende Haupttätigkeit an Bord des Flugzeugs vorbereitet wird, dürfte nicht ausreichen, den Flughafen zur ersten Tätigkeitsstätte zu machen. Der Austausch des Begriffs in „erste Tätigkeitsstätte“ führt daher vielleicht nicht zu einer anderen Beurteilung.

Unwiderrufliche Übertragung einer Salzabbaugerechtigkeit im Privatvermögen ist privates Veräußerungsgeschäft

Der Eigentümer einer im Salzabbaugrundbuch verzeichneten Salzabbaugerechtigkeit veräußerte diese. Im Vertrag war vereinbart, dass der durch die Aussohlung künftig entstehende Hohlraum mit dem Erwerb der Gerechtigkeit endgültig in das Eigentum des Käufers übergehen sollte. Das Finanzamt meinte, der Verkaufspreis sei (verteilt auf 25 Jahre) als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof entschied zu Gunsten des Eigentümers, dass die unwiderrufliche Übertragung der Salzabbaugerechtigkeit ein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Der Vorgang war nicht steuerpflichtig, weil sich die Salzabbaugerechtigkeit bereits seit mehr als zehn Jahren im Privatvermögen befand.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Der Wert der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist in der Regel mittels der 1%-Regelung zu ermitteln. Der Wert kann aber auch mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kfz angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagennutzung von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode auch im laufenden Kalenderjahr wechseln kann. Nach diesem Urteil ist ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Es

muss Datum, Fahrtziele und auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder jedenfalls den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufführen. Voraussetzung ist auch, dass der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Aufgrund der Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerzahler nur dann statt der 1%-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Zur Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (ab 2014: erster Tätigkeitsstätte) veranlasst sind.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit folgendem Fall zu befassen: Ein Arbeitnehmer hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit Diesel anstatt Benzin getankt und dies erst während der anschließenden Weiterfahrt bemerkt. Der Arbeitgeber lehnte die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2010 beantragte der Arbeitnehmer neben der Entfernungspauschale den Abzug der von ihm im Jahr 2010 gezahlten Reparaturaufwendungen als Werbungskosten.

Das Gericht entschied, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines PKW auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten abziehbar sind, weil auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Dies folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes (sämtliche) und aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 hat neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn durch die Entfernungspauschale auch tatsächlich „sämtliche“ Aufwendungen abgegolten werden.

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Gehört ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder ist er konfessionslos, sind eine Zulassung zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sowie die sich anschließenden Abfragen der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) nicht erforderlich. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hin.

Darüber hinaus kann in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober eines jeden Jahres) mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, auf eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer und des KiStAM verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ausschüttung von Gewinnen beispielsweise vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen ist.

Mietkaution darf bei laufendem Mietverhältnis nicht verwertet werden

Ein Vermieter darf eine Mietkaution während eines laufenden Mietverhältnisses nicht verwerten, um streitige Forderungen zu befriedigen. Eine entsprechende Vereinbarung, die ihm das gestattet, ist unwirksam. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

In dem Verfahren stritten Vermieter und Mieter darüber, ob der Vermieter berechtigt war, während des laufenden Mietverhältnisses die Mietkaution in Anspruch zu nehmen. Eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag sah vor, dass sich der Vermieter bereits während des bestehenden Mietverhältnisses aus der Kautions wegen fälliger Ansprüche befriedigen durfte. Der Mieter war zudem verpflichtet, in einem solchen Fall die Kautions wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Als der Mieter später die Miete minderte, entnahm der Vermieter den geminderten Betrag. Der Mieter verlangte vom Vermieter, den entnommenen Betrag dem Kautionskonto wieder gutzuschreiben. Das Gericht bestätigte die Ansicht des Mieters. Der Vermieter war nicht berechtigt, die Kautions während des laufenden Mietverhältnisses wegen der vom Mieter bestrittenen Mietforderung in Anspruch zu nehmen. Die Verwertung einer Kautions während des Mietverhältnisses widerspricht dem Treuhandcharakter der Mietkaution. Mit der gesetzlichen Regelung soll sichergestellt werden, dass der Mieter die Kautions nach Ende des Mietverhältnisses zurückerhält, sofern dem Vermieter keine Ansprüche gegen diesen zustehen.

Unrichtige Angaben des Mieters können zur Kündigung des Mietverhältnisses führen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte der Vermieter nach einer fristlosen Kündigung die Räumung der Wohnung. Grund für die fristlose Kündigung war die Tatsache, dass der Vermieter vor Abschluss des Mietvertrags vom neuen Mieter eine so genannte Vermieterbescheinigung verlangte. Darin sollte der bisherige Vermieter bestätigen, wie lange das Mietverhältnis gedauert und ob der Mieter Kautions- und Mietzahlungen pünktlich geleistet und sich auch ansonsten vertragstreu verhalten hat. Der Mieter gab das ausgefüllte Formular zurück. Nach einiger Zeit kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos mit der Begründung, dass die Angaben in der Bescheinigung falsch gewesen seien. Der Vermieter habe weder an der angegebenen Adresse gewohnt, noch mit dem aufgeführten Mieter einen Vertrag abgeschlossen. Hiergegen wandte sich der Mieter mit der Begründung, dass der Vermieter schon viel früher gewusst hätte, dass die Bescheinigung falsch sei. Folglich sei die Kündigung verspätet.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Vorlage einer gefälschten Vermieterbescheinigung eine erhebliche Verletzung (vor)vertraglicher Pflichten, die eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen kann. Fragen nach der Person und Anschrift des Vermieters, der Dauer des vorangegangenen Mietverhältnisses und der Erfüllung der Verpflichtungen sind grundsätzlich geeignet, sich über die Bonität und Zuverlässigkeit des neuen Mieters ein Bild zu machen. Es handelt sich dabei auch nicht um Fragen, die den persönlichen oder intimen Lebensbereich des Mieters betreffen und aus diesem Grund unzulässig sein könnten. Wenn jedoch der Vermieter bereits lange vor der Kündigung von der Fälschung gewusst hätte, wäre diese verspätet gewesen. Da diese Frage von der Vorinstanz nicht geklärt worden ist, hat der Bundesgerichtshof die Angelegenheit dorthin zurückverwiesen.

Beendigung der umsatzsteuerlichen Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zu einem Unternehmen zusammengefasst. Steuerschuldner, auch für Umsätze der Organgesellschaft, ist der Organträger.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes äußerte der Bundesfinanzhof Zweifel daran, dass die Organschaft im Insolvenzfall fortbestehen kann. Und zwar unabhängig davon, ob die Insolvenzeröffnung beim Organträger, bei der Organgesellschaft oder bei beiden Gesellschaften erfolgt. Es könne auch keinen Unterschied machen, ob das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellt oder die Eigenverwaltung anordnet. Das Insolvenzrecht fasst das Verfahren mehrerer Personen nicht zusammen (Einzelverfahrensgrundsatz), sodass die entgegenstehenden Regelungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Insolvenzeröffnung enden müssen. Die endgültige Entscheidung muss das Gericht im Hauptsacheverfahren treffen.

Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Bauherr erhielt 1999 eine Schlussrechnung über Bauleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Er verweigerte die Zahlung wegen Baumängeln und machte damals die Vorsteuer aus der Rechnung nicht geltend. In 2010 einigten sich die Beteiligten auf eine Vergleichssumme zuzüglich Umsatzsteuer, die der Bauherr 2010 als Vorsteuer geltend machte. Das Finanzamt meinte, der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung hätte bereits 1999 geltend gemacht werden müssen und verweigerte den Abzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Bauherrn Recht, weil bei Zahlungsverweigerung Vorsteuern erst dann geltend gemacht werden können, wenn der Zahlungsanspruch anerkannt worden ist. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus den Grundsätzen einer kürzlich von ihm getroffenen Entscheidung, nach der im umgekehrten Fall der leistende Unternehmer bei Zahlungsverweigerung die Umsatzsteuer nicht abführen musste.

Keine Minderung der Umsatzsteuer, wenn ein Vermittler einen Preisnachlass zulasten seiner Provision gewährt

Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, dass ein Vermittler einen Anteil seiner Provision dem Erwerber der vermittelten Leistung zukommen lässt. So z. B. ein Reisebüro, das für die Vermittlung einer Urlaubsreise vom Reiseveranstalter eine Provision erhält und dem Reisenden davon einen Preisnachlass gewährt. Dieser Preisnachlass zulasten der Provision führt nicht zu einer Reduzierung des Entgelts und damit auch zu keiner Minderung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage bleibt der Provisionsbetrag, den das Reisebüro vom Reiseveranstalter erhält.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung

Verwendet der Unternehmer ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, muss er die auf die Herstellung des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer aufteilen. Nur der auf die Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen entfallende Teil ist als Vorsteuer abzugsfähig. Die Aufteilung hat nach dem Schlüssel zu erfolgen, der die präziseste wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht. Dies ist regelmäßig der sog. Flächenschlüssel (steuerpflichtig zu steuerfrei genutzte Fläche).

- Ob dabei vorab eine Ausgliederung der Vorsteuerbeträge, die direkt entweder den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können, vorzunehmen ist, ist derzeit ungeklärt.
- Weist allerdings die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z. B. wegen der Höhe der Räume, der Dicke der Wände oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede auf, ist der sog. Umsatzschlüssel als präziserer Schlüssel anzuwenden.
- Wird das Gebäude selbst zur Ausführung z. B. steuerpflichtiger und steuerfreier Vermietungsumsätze genutzt, gilt der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der mit diesem Gebäude erzielten Umsätze).
- Wird das Gebäude für Umsätze des gesamten Unternehmens verwendet (z. B. Verwaltungsgebäude), gilt der sog. Gesamtumsatzschlüssel (Verhältnis der gesamten steuerpflichtigen zu den gesamten steuerfreien Umsätzen des Unternehmens).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen

Ein Unternehmer kann bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt und dieser das Grundstück nicht für vorsteuerschädliche, z. B. steuerfreie Umsätze verwendet. Bisher war nicht klar geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf eine solche Steuerbefreiung noch erklärt werden konnte. Die Finanzverwaltung stellt auf die formelle Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung ab. Diese tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruchsverzicht oder Rücknahme des Einspruchs ein.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass der Unternehmer dadurch unverhältnismäßig in der Ausübung seines Wahlrechts begrenzt werde. Zeitliche Grenze für den Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist vielmehr, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist.

Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer

Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer vom Abzugsberechtigten nur abgezogen werden, wenn er gleichzeitig Schuldner der Mehrwertsteuer ist. Sie kann nur in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden, in dem sie entstanden ist. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder Leistung bewirkt und die Rechnung oder das entsprechende Dokument vorgelegt wurde. Eine spätere Geltendmachung ist unzulässig. Es besteht kein Wahlrecht dahingehend, dass der Vorsteuerabzug alternativ auch in einem anderen Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden könnte.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug kann nicht von der Steuerzahlung des Steuerschuldners abhängig gemacht werden, wenn dieser auch gleichzeitig der zum Abzug Berechtigte ist. Die frühere anderslautende umsatzsteuerrechtliche Regelung, dass als Vorsteuer nur die „entrichtete“ Einfuhrumsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist mit Wirkung ab dem 30.6.2013 aufgehoben worden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verwalterbestellung bleibt auch nach Verschmelzung juristischer Personen wirksam

Bei der Verschmelzung einer als WEG-Verwalter bestellten juristischen Person auf eine andere juristische Person gehen die Verwalterstellung und der Verwaltervertrag auf den übernehmenden Rechtsträger über. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft eine juristische Person (GmbH) zur Verwalterin bestellt. Später wurde die GmbH mit einer anderen GmbH verschmolzen. Auf der nächsten Eigentümerversammlung fassten die Eigentümer mehrheitlich den Beschluss, der Übertragung des Verwalteramtes und des Vertrags auf die neue GmbH zu widersprechen. Sie kündigten den Verwaltervertrag vorsorglich fristlos und hilfsweise auch fristgemäß und bestellten einen neuen Verwalter. Hiergegen wendete sich die bisherige Verwalterin. Nach Auffassung des Gerichts sind durch

die Verschmelzung beider Gesellschaften die Verwalterstellung und die Verwalterverträge nicht beendet worden, sondern auf die neue Gesellschaft übergegangen. Zwar kann ein WEG-Verwalter seine Befugnisse nicht rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen. Die bisherige Verwalterin hat jedoch ihre Rechtsstellung nicht übertragen, sondern ist auf die neue Gesellschaft verschmolzen worden. Die bisherige Gesellschaft ist damit untergegangen. Ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sind auf die neue Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin übergegangen. Folglich erstreckt sich die Gesamtrechtsnachfolge auch auf den ursprünglich mit der Wohnungseigentümergeinschaft geschlossenen Verwaltervertrag und auf die Organstellung des Verwalters. Als Fazit aus der Gerichtsentscheidung bleibt festzuhalten, dass die Verschmelzung von zwei juristischen Personen keinen wichtigen Grund darstellt, um einen Verwaltervertrag zu kündigen.

Koppelung von Gewinnspielen mit Umsatzgeschäften nicht in jedem Fall unlauter

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Werbung eines Produzenten von Lakritz und Fruchtgummi für ein Gewinnspiel. An dem Gewinnspiel konnten Kunden teilnehmen, die zuvor fünf Produkte erworben und dies durch Einsendung von Kassenbons nachgewiesen hatten. Beworben wurde die Aktion mit einem Fernsehwerbespot, in dem ein bekannter Moderator im Supermarkt auf eine Familie und eine Mutter mit jeweils zwei Kindern traf. Der Spot wurde auf verschiedenen Fernsehsendern überwiegend tagsüber und am frühen Abend ausgestrahlt. Bei dem Gewinnspiel bestand die Chance, einen von 100 Goldbarren im Wert von jeweils 5.000 € zu gewinnen.

Zu klären war die Frage, ob durch die Werbung die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen wettbewerbswidrig ausgenutzt wird, weil sie diese dazu verleitet, die beworbenen Produkte über Bedarf zu kaufen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Werbung nicht wettbewerbswidrig, weil sie sich an alle Familienmitglieder, also im selben Maße an Erwachsene wie an Kinder und Jugendliche richtete. Sie stand im Einklang mit der beruflichen Sorgfalt und enthielt keine unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder.

Online-Versicherungsvermittlung eines Handelsunternehmens erlaubnispflichtig

Ein großes, mit Kaffee und Gebrauchsartikeln handelndes Unternehmen bot auf seiner Internetseite Finanzdienstleistungen und Versicherungsverträge eines Versicherers an, die online abgeschlossen werden konnten.

Der Bundesgerichtshof hatte zu klären, ob das Handelsunternehmen aufgrund des Internetauftritts Vermittler von Versicherungen und Finanzdienstleistungen war oder dem Versicherer damit lediglich ein Werbeauftritt ermöglicht wurde.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist auch das Handelsunternehmen Versicherungsvermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt. Da das Handelsunternehmen nicht über die nach der Gewerbeordnung hierfür notwendige Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer verfügte, wurde es zur Unterlassung dieses Angebots verurteilt.

Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige gegenüber den Geldleistungen beim Einsatz bezahlter Pflegekräfte verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Nach der Entscheidung erfordert weder der Gleichheitssatz noch der Schutz von Ehe und Familie eine Anhebung des Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

Werbeanzeigen für Elektrohaushaltsgeräte ohne Typenbezeichnung irreführend

Typenbezeichnungen von Elektrohaushaltsgeräten sind wesentliche Merkmale der Ware, die in Werbeverkaufsanzeigen Verbrauchern nicht vorenthalten werden dürfen.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Einzelhandelsunternehmen in einer Werbeanzeige zwar Angaben zum Preis, zu technischen Details und weiteren Ausstattungsmerkmalen gemacht, aber keine Typenbezeichnungen angegeben. Dies stufte das Gericht als irreführend ein.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.